



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeine Wohngebiete	—	Best. Kabeltrasse
—	Grenzlinie	—	gepl. Kabeltrasse
—	Ranggrenze	—	Anzahl der Kabel
H	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	—	gepl. Schaltkasten
II	Zahl der Vollgeschosse zwingend	—	best. Trafostation
04	Grundflächenzahl	—	gepl. Trafostation
07	Geschosflächenzahl	—	Führung oberird. Versorgungsleitungen
VERKEHRSFLÄCHEN		—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten anlastende Flächen
—	Straßenverkehrsflächen	G	Garagen
—	Straßenbegrenzungslinie	H	Hangtyp
BESTANDSANGABEN		T	Terrassentyp
—	Wohngebäude	SD	Satteldach
—	Wirtschaftsgebäude	—	Dachneigung für 1 Vollgeschos 1:12 (für 2 Vollgeschosse 1:10) für Hangtyp 00-12
—	Vorschlag für die Grundstücksteilung	FD	Flachdach
KLEINGARTENGEBIET		W	Wohnfläche Grundstücksnummer 140 und 296/7

1. Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Dachgärten auf Dächern unter 45° sowie die Ausführung von Treppentritten sind nicht gestattet.
3. Dachdeckungen aus ungebrannten Abzestzementplatten sind unzulässig, schleierfarbtes Material ist grundsätzlich als Bauelement nicht zulässig.
4. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben anzuführen.
5. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,20 m ab O.B. begrenzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Weiße Farbenanstriche sind unter sonstigen Umständen nicht zulässig.
6. Traufüberstände höchstens 2,00 m zweigeschossig höchstens 5,75 m.
7. Die Firstrichtung der Gebäude läuft parallel zur Längsseite der im Bebauungsplan eingezeichneten Rechtecke.
8. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans an den Grundstücksgrenzen zu errichten sind, wird als Bauelement die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.

Schweinfurt, den 25. 10. 1972
Die Architekten
POHL + BLENK
KZ SCHWEINFURT - SCHILLERSTRASSE 4 - TEL. 2124

MAINBERG
Lfr. Schweinfurt
BEBAUUNGSPLAN
M = 1:1000

BAUWEISE OFFENE BAUWEISE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 6 BausG vom 25. 10. 1972 bis 25. 10. 1972 in Schweinfurt... ausgelegt.

Die Gemeinde Mainberg hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 25. 10. 1972 den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 6 BausG als Satzung beschlossen.

Der Landrat des Landkreises Schweinfurt hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 25. 10. 1972 gemäß § 3 Abs. 6 BausG i. V. mit § 1 der Verordnung vom 25. 10. 68 (GVBl. 2. 377) i. d. F. vom 25. 10. 69 (GVBl. 2. 370) genehmigt.

Schweinfurt, 25. 10. 1972
Landrat I. A.
Regierungsdirektor